

AKTUELLES**Gemeinsame Schulung für Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen**

Wir möchten auch in diesem Herbst unsere Reihe der gemeinsamen Schulung für Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen fortsetzen.

Geplant ist eine Schulung am **16.10.2020** und eine weitere am **26.10.2020**.

Es ist vorgesehen, dass sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung der jeweiligen Einrichtung **gemeinsam** anmelden. Der Dienstgeber kann der Träger selbst sein oder es kann auch eine delegierte Person – beispielsweise die PDL, Kita- oder Einrichtungsleitung – sein.

Das Seminar wird gemeinsam von der Juristin Sandra Knappmann von der Arbeitsrechtlichen Beratung im DiCV und Sabine Werner, der Geschäftsführerin der DiAG MAV B durchgeführt.

In diesem Jahr ist der Themenschwerpunkt das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM).

Unter anderem werden folgende Fragen und Themen behandelt: Was ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)? Wer bildet das BEM-Team? Praxiserfahrung mit BEM. Wie kann den Mitarbeitern die Angst vor dem BEM-Gespräch genommen werden? Mögliche Dienstvereinbarungen zum Thema BEM.

Das Seminar ist geeignet sowohl für Einrichtungen, die das BEM-Verfahren erst einführen wollen, als auch für Einrichtungen die bereits Erfahrungen mit BEM haben, dieses aber verbessern möchten.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen.

„GUTE ARBEIT KOMMT NICHT VON ALLEIN“

Fortsetzung des kleinen ABC zum Motto der aktuellen Amtszeit des DiAG MAV B Vorstandes „**Gute Arbeit kommt nicht von allein**“:

*V wie **Vorsitzende/r** – nach den MAV-Wahlen wird in der konstituierenden Sitzung der/die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung gewählt. Zu beachten ist, dass diese Funktion lediglich im Sinne eines Geschäftsführers oder Sprechers der MAV zu verstehen ist.*

Die formalen Rahmen, in denen er/sie sich zu bewegen hat, werden entweder in einer Geschäftsordnung, welche die MAV für die eigene Tätigkeit beschließen kann, festgelegt oder es kommen die wenigen Regeln des § 14 MAVO zur Anwendung. Der/Die Vorsitzende hat durch die Funktion kein eigenes Entscheidungsrecht. Die Inhalte seiner/ihrer Aufgaben werden durch die Beschlüsse der MAV bestimmt.

Zu den typischen Tätigkeiten und Aufgaben des/der Vorsitzenden gehören die Vorbereitung, Einladung und Führung der MAV-Sitzung, Erstellung der Tagesordnung und die Einladung zur Mitarbeiterversammlung, Pflege der Kontakte mit dem Dienstgeber oder seinem Vertreter, Vorbereitung der Beschlüsse. Der/Die Vorsitzende ist auch für die Repräsentation der MAV nach innen und nach außen, für die Kontakte mit der DiAG MAV, den Regional- und Fachgruppen und anderen Organisationen und Einrichtungen zuständig.

Besonders in größeren Einrichtungen bieten sich an, die Aufgaben, darunter insbesondere den Kontakt mit dem Dienstgeber im Tandem zusammen mit dem/der Stellvertreter/in wahrzunehmen.

Weiterführende Infos und praktische Beispiele sind zu finden im „Lexikon der MAV“. Quelle: „Lexikon der MAV“, Richard Geisen – 2. Auflage.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**Kostenübernahme für Betriebsratsschulungen**

Unter dem Titel „**Geiz ist geil**« gilt nicht für Betriebsratsschulungen“ wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz in der Sache unter dem Aktenzeichen **7 TaBV 11/19** veröffentlicht. In der Veröffentlichung des Bund-Verlag GmbH heißt es: „Der Arbeitgeber muss Betriebsratsschulungen und die dafür anfallenden Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten tragen, wenn das Seminar erforderlich ist. Der Betriebsrat muss nicht zwingend das günstigste Angebot herausuchen, sondern er hat einen Ermessensspielraum“. Der Betriebsrat hat grundsätzlich Anspruch auf Kostenübernahme für notwendige Schulungen.

Für die Feststellung, welche Schulungen erforderlich sind, ist der Betriebsrat unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben zuständig. Hierbei hat er zwar das Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, aber das bedeutet nicht, dass der Betriebsrat die kostengünstigste Schulung zu wählen hat. Vielmehr muss er die Gleichwertigkeit der Angebote prüfen und dann sich gegebenenfalls die teurere Alternative entscheiden.

Quelle: LAG Rheinland-Pfalz/bund-verlag.de

Dieses Urteil könnte bei Bedarf auf die MAV-Schulungen Anwendung finden. Bei der Wahl der Schulungen muss die MAV den Nutzen für die eigenen Belange prüfen und dann die entsprechenden Beschlüsse fassen. Diese sind grundsätzlich von den DG zu respektieren.

AKTUELLES ZUR CORONAKRISE**Fragekatalog „Corona und die AVR“**

Von der DiAG MAV Münster gibt es einen aktuellen Frage- und Antwortkatalog zu den Fragen rund um „Corona und die AVR“.

Der überarbeitete und ergänzte Katalog wird an die MAVen per E-Mail verschickt.

OFT NACHGEFRAGT**Mitarbeiterversammlung nach MAVO § 21**

Im Nachgang zu unserer Information im DiAG-INFO 07/20 möchten wir noch auf die Ausarbeitung / Empfehlung der DiAG MAV B Augsburg hinweisen.

In den Einrichtungen, in denen die Räumlichkeiten durch die Abstandsregelung nicht ausreichend sind und die Umsetzung von Teilversammlung nicht möglich ist, empfehlen wir den Mitarbeitervertretungen, dass sie die Kollegen/innen den Tätigkeitsbericht schriftlich zukommen lassen und die Mitarbeiterversammlung im I. Quartal 2021 (noch vor den MAV-Wahlen) nachholen.

Die WORD-Datei mit den Empfehlungen der DiAG MAV B Augsburg kann unter nachfolgend genannten Link heruntergeladen werden:

<http://www.diag-b-augsburg.de/index.php/aktuell.html?file=files/diag/aktuell/2020/Mitarbeiterversammlung%202020.docx>

**DiAG MAV B -
MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Aufgrund der durch die Coronakrise geltenden Einschränkungen wird die DiAG MAV B Mitgliederversammlung in zwei eintägigen Teilversammlungen jeweils am 13. und 14.10.2020 stattfinden.

In den nächsten Tagen erfolgt der Versand der Tagesordnung und der Anmeldebestätigung. Die Anmeldebestätigung ist die „Eintrittskarte“ für die DiAG MAV B Mitgliederversammlung. Sollte sich jemand angemeldet haben und keine Anmeldebestätigung erhalten, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der DiAG MAV B Geschäftsstelle.

Ein Einlass ohne „Eintrittskarte“ ist aufgrund der aktuellen Bestimmungen nicht möglich.

TERMINVORSCHAU 2020**INFORMATIONSTAGE****14 Dezember 2020****GEMEINSAME SCHULUNG
für Dienstgeber und MAV****am 16.10.2020****und am 26.10.2020****von 9.00 – 12.00 Uhr****zum Thema: BEM****MITGLIEDERVERSAMMLUNG****Teilerversammlung am
13. oder 14. Oktober 2020****„Dimensionen und Variationen
guter MAV-Arbeit“****im Kurhaus in Bad Bocklet****Referent: Pater Friedhelm Hengsbach SJ****Als Vorbereitung auf die MAV-Wahlen
für die neue Amtszeit 2021–2025
bietet die DiAG MAV B im I. Quartal 2021
Seminare für den Wahlausschuss an.****Termine werden demnächst veröffentlicht!****AKTUELLES AUS DER AK.MAS**

Die **Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas)** des Deutschen Caritasverbandes informiert regelmäßig über Sitzungen der Bundeskommission der AK, über Veränderungen, Beschlüsse und aktuelle Entwicklungen im kirchlichen Arbeitsrecht im Bereich der Caritas.

Die aktuellen Informationen und Archive mit zahlreichen, anderen Unterlagen sind auf der **Homepage der ak.mas** zu finden unter:

<https://www.akmas.de>

**Wahlen für die Arbeitsrechtliche
Kommission verschoben**

Formell muss dies noch das Hauptorgan des Deutschen Caritasverbandes beschließen, jedoch durch die Coronakrise faktisch erzwungen wurde bereits die Verschiebung der Wahlen für die Arbeitsrechtliche Kommission.

Tarifrunde 2020 eröffnet

Die Mitarbeiterseite der AK fordert neben einer Gehaltssteigerung von 4,8 Prozent einen Sockelbetrag von 150 Euro mehr pro Monat. Damit soll der wachsende Gehaltsunterschied zwischen den unteren und oberen Gehaltsgruppen etwas verringert werden.

Die Mitarbeiterseite der Caritas hat sich in der **Tarifrunde 2020** den Forderungen von ver.di in der laufenden Tarifrunde für den Öffentlichen Dienst angeschlossen.

Die **Forderungen im Einzelnen** findet man unter:

www.akmas.de/tarif2020